

**Anfrage Meier-Schöpfer Hildegard und Mit. über den unheimlichen Vormarsch der K.o.-Tropfen (A 142)****Eröffnet: 21. Januar 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Sind bei uns im Kanton Luzern bereits solche Meldungen bei Polizei oder anderen Institutionen eingegangen?

Die Kantonspolizei Luzern registrierte in der Zeit von 2005 bis heute insgesamt 20 Verdachtsfälle auf die chemische Substanz GHB (gamma-Hydroxy-Buttersäure). Lediglich in einem Fall konnte toxikologisch der Nachweis von GHB erbracht werden. Bei der Opferberatungsstelle des Kantons Luzern haben sich bisher rund ein Dutzend Personen zur Beratung gemeldet, welche angaben, Opfer von K.O.-Tropfen bzw. von sexuellen Handlungen unter dem Einfluss von K.O.-Tropfen geworden zu sein. Die ersten Fälle tauchten vereinzelt vor ca. 4-5 Jahren auf. In den letzten zwei Jahren ist die Beratungsstelle etwas häufiger mit dem Thema konfrontiert. Das Alter der Opfer liegt zwischen ca. 16 und 30 Jahren.

Zu Frage 2: Wenn Ja, welche Konsequenzen und Kontrollmassnahmen können ergriffen werden, um solche Fälle künftig zu verhindern?

GHB und GBL sind Substanzen, die perfid in ein Getränk gemischt werden, um das Opfer handlungsunfähig zu machen. Sie sind praktisch farblos und geruchs- und nahezu geschmacksneutral (salzig). GHB ist auf der Liste der verbotenen Betäubungsmittel. GBL ist eine Vorläufersubstanz von GHB, wirkt praktisch gleich und ist frei erhältlich. Das Opfer merkt kaum, dass es die Substanz schluckt. Die Betroffenen fühlen sich plötzlich unwohl, müde oder desorientiert. Manche erklären sich dies zuerst mit dem Alkohol, den sie getrunken haben.

- In dieser Situation sollte das Opfer sich an das Personal wenden und nicht ins Freie gehen oder gar sich vom Täter nach Hause begleiten lassen. Generell kann geraten werden, keine offenen Getränke unbeaufsichtigt stehen zu lassen und sie mit einem Bierdeckel abzudecken.
- Eine gute Präventionsmassnahme besteht auch darin, sich gegenseitig im Ausgang zu begleiten und sich im Auge zu behalten. Das ist auch anderen als jungen Personen zu empfehlen.
- Der Tagesanzeiger vom 18. September 2007 berichtete zudem: „In den USA gibt es an Schulen Merkblätter, um auf die Gefahr hinzuweisen. In Frankreich servieren manche Klubs Getränke nur mit Deckel, um Gäste vor Übergriffen zu schützen. Und in Australien gibt es Bierdeckel, auf denen ein Teststreifen angebracht ist, der GHB erkennt. Ein Tropfen des Getränks reicht, um herauszufinden, ob etwas hineingeschüttet wurde.“
- Die flächendeckende Streuung von Merkblättern könnte Nachahmungstäter animieren. Dies sollte verhindert werden, indem Kommunikationskanäle gesucht werden, die möglichst ausschliesslich junge mögliche Opfer ansprechen.

Zu Frage 3: Wie können Organisatoren von Anlässen sich gesetzlich schützen, falls ihnen solche Ereignisse nachgewiesen werden, dass an ihrem Anlass ein solcher Zwischenfall passiert ist und Partydrogen im Einsatz waren?

Es ist von einer grossen Arglist auszugehen, wobei eine Körperverletzung bewusst und heimtückisch verursacht werden soll. Organisatoren von Partys oder Betreiber von Clubs können sich dem Verein Safer Clubbing anschliessen, der präventive Standards vereinbart, mit Präventionsfachleuten zusammenarbeitet und sich verpflichtet das Personal zu schulen. Die Sektion Luzern von Safer Clubbing ist momentan in der Gründungsphase. Mit der Teil-

nahme an Safer Clubbing würden sie belegen, dass sie gewillt sind, Massnahmen für den Schutz ihrer Gäste so gut als möglich umzusetzen.

Zu Frage 4: Gibt es „Notfallszenarien“ für betroffene junge Frauen?

Ein „Notfallszenario“ für betroffene Opfer gibt es nicht. Wenn eine Person sich unwohl fühlt, plötzlich müde oder desorientiert wird, so wird geraten, sich an das Personal des Anlasses oder Clubs zu wenden. Für den Fall des Aufwachens ohne Erinnerung, mit „Filmriss“ raten wir, sich dringend medizinisch untersuchen zu lassen und sich an die Polizei oder an eine Beratungsstelle zu wenden. In Luzern ist das die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern (Tel. 041 227 40 60, www.opferberatung-lu.ch). Eine schnelle ärztliche Untersuchung ist angezeigt, weil sich die Substanzen nur kurze Zeit nachweisen lassen. Die Polizei geht bei Verdachtsfällen immer von Sexualstraftaten aus und leitet die erforderlichen Ermittlungshandlungen unverzüglich in die Wege. Den Betroffenen werden auch die Rechte nach Massgabe des Opferhilfegesetzes aufgezeigt.

Zu Frage 5: Können Merkblätter bezogen werden, damit an Anlässen und Partys auf die Problematik aufmerksam gemacht werden kann?

Es existieren Merkblätter für Opfer von Gewalt oder Opfer von sexueller Gewalt. Zudem existiert ein Faltblatt mit einem Auszug aus dem Jahresbericht 2005 des Nottelefons für Frauen in Zürich: „Erinnerung in Bruchstücken - Sexuelle Gewalt unter Drogeneinfluss“ (www.frauenberatung.ch). Die Opferberatungsstelle hat einen Flyer betreffend die Beratung von Opfern von Gewalt und sexueller Gewalt. Informationen können auch auf der Website der Beratungsstelle abgerufen werden (<http://www.opferberatung-lu.ch/html/frauen.html>). Es ist davon abzuraten, breit auf die Problematik aufmerksam zu machen, da dies zur Nachahmung anregen kann. Es ist besser, sehr gezielt junge Personen anzusprechen und die Veranstalter von Partys und Clubs für Massnahmen z.B. im Rahmen von Safer Clubbing zu gewinnen.

Luzern, 15. April 2008 / RRB-Nr. 429

Geschäfts-Nr. 1605 – Dokument: Antwort RR A 142 / 29765